

Statuten

des Vereins

Wanderwege beider Basel

Anhang: Mitgliederbeiträge

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 25. April 2026

Im folgenden Text schliesst die männliche Schreibweise die weibliche mit ein.

Statuten

des Vereins

Wanderwege beider Basel

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name, Rechtsform, Sitz	4
Artikel 2	Ziele und Aufgaben	4
Artikel 3	Mitgliedschaft.....	5
Artikel 4	Freunde der WbB	6
Artikel 5	Finanzen, Haftung	6
Artikel 6	Geschäftsjahr	7
Artikel 7	Organe	7
Artikel 8	Generalversammlung	8
Artikel 9	Vorstand	9
Artikel 10	Rechnungsrevisoren	11
Artikel 11	Geschäftsstelle.....	11
Artikel 12	Datenschutz und -sicherheit	11
Artikel 13	Auflösung und Liquidation	12
Artikel 14	Schlussbestimmungen	12

Artikel 1

Name, Rechtsform, Sitz

- | | |
|------------|--|
| Name | 1 Die Wanderwege beider Basel (nachfolgend WbB genannt) |
| Rechtsform | sind ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. |
| Sitz | 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort, an dem die Geschäftsstelle geführt wird. |

Artikel 2

Ziele und Aufgaben

- | | |
|--------------------------|---|
| Ausrichtung, Anerkennung | 1 Die WbB verstehen sich als Kompetenzzentrum für Wandern in der Region Basel. Sie sind von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft als Wanderweg-Fachorganisation anerkannt. Die WbB sind Aktivmitglied der Schweizer Wanderwege. |
| Aufgaben | 2 Die WbB <ul style="list-style-type: none">– fördern ein flächendeckendes, attraktives und sicheres Wanderwegnetz in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft,– sorgen im Auftrag der Kantone für eine einheitliche und lückenlose Signalisation,– beraten die Gemeinden beim Unterhalt der Wanderwege,– engagieren sich bei der Herausgabe von Wandervorschlägen, Wanderkarten und Wanderliteratur,– erarbeiten für ihre Mitglieder ein Programm mit geführten Wanderungen,– pflegen den Kontakt zu zielverwandten Organisationen,– wahren die Interessen der Wandernden auf kantonaler Ebene,– können Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringen. |
| Ethik und Fairness | 3 Die WbB setzen sich für ein gesundes, wertschätzendes, faires und nachhaltiges Wandern ein, handeln und kommunizieren transparent und auf Augenhöhe.

Die WbB orientieren sich an der «Ethik-Charta» und den «Ethik-Statuten» von Swiss Olympic. |

Die Mitglieder verpflichten sich, sich im Rahmen der Vereinsaktivitäten fair, respektvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten.

Die WbB fördern aktiv ein positives Miteinander und die Einhaltung der Grundsätze von Swiss Olympic.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder-
kategorien

- 1 Die WbB kennen folgende Mitgliedschaften:
 - Natürliche Personen
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts
 - Firmen
 - Vereine
 - Gemeinden
 - Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit

Erwerb der
Mitgliedschaft

- 2 Mitglied der WbB kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den von der Generalversammlung gemäss Anhang festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Die Mitgliedschaft beginnt ab Datum der Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Familien-
mitglieder

- 3 Als Familie gelten in Wohn- und Lebensgemeinschaften lebende Partner mit oder ohne Kinder.

Ehrenmitglieder

- 4 Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um das Wandern besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit	5 Eine Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit wird vereinbart mit zielverwandten Organisationen, um einen gegenseitigen Informationsaustausch zu garantieren ohne gegenseitig einen Mitgliederbeitrag zu erheben.
Erlöschen der Mitgliedschaft	6 Die Mitgliedschaft erlischt durch: • eine Austrittserklärung (ein Austritt kann jederzeit auf das Jahresende erfolgen) • Tod des Mitglieds • Auflösung einer juristischen Organisation • Ausschluss; Mitglieder, welche trotz mehrmaligen Erinnerungen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, sich vereinsschädigend verhalten oder das Vereinsleben schwerwiegend stören, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Artikel 4

Freunde der WbB

Freunde	1 Freunde der WbB unterstützen die Arbeit des Vereins aus ideellen Gründen finanziell ohne jegliche Pflichten und Rechte.
---------	---

Artikel 5

Finanzen, Haftung

Finanzierung	1 Die WbB finanzieren sich durch: • Mitgliederbeiträge • Beiträge der Kantone • Beiträge der Schweizer Wanderwege • Beiträge der Freundinnen und Freunde, Spenden, Legate • Sponsoring • Sonstige Erträge Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang zu den Statuten aufgeführt.
--------------	---

Die Ehrenmitglieder und alle Mitarbeitenden, Vorstände, Wander- und Bezirksleitende sowie die Rechnungsrevisoren/innen sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

- | | |
|--|--|
| Haftung | 2 Die WbB haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstände und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. |
| Eigenverantwortung von Mitgliedern und Teilnehmern | 3 Die WbB haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten der WbB durch die Mitglieder oder Teilnehmer selber verursacht werden. |

Artikel 6 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Organe | 1 Die Organe der WbB sind: <ul style="list-style-type: none">• die Generalversammlung• der Vorstand• die Rechnungsrevisoren |
| Weitere Gremien | 2 Für die Vorbereitung und Abwicklung von speziellen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Mitglied des Vorstandes sein.

Die WbB unterhalten eine Geschäftsstelle. |
| Vermeidung von Interessenkonflikten | 3 Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle sind verpflichtet, ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen offenzulegen, sofern diese mit den Interessen der WbB in Konflikt stehen könnten. |

Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts treten sie bei Beratung und Entscheidungsfindung in der betreffenden Angelegenheit in den Ausstand.

Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

Artikel 8 Generalversammlung

- | | |
|-------------------------|--|
| General-
versammlung | 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der WbB. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt. |
| Einberufung | 2 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.
Die Generalversammlung kann in ausserordentlichen Situationen (zum Beispiel Pandemie etc.) durch Beschluss des Vorstandes in schriftlicher Form durchgeführt werden. |
| Anträge | 3 Die Mitglieder können bis spätestens am 15. Januar beim Präsidium Traktandierungs-Anträge einreichen. Diese sind zu begründen. |
| Geschäfte | 4 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung• Genehmigung des Jahresberichts• Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts• Entlastung des Vorstandes• Kenntnisnahme des Budgets• Festsetzung der Mitgliederbeiträge• Genehmigung des Leitbildes• Genehmigung von Statutenänderungen• Wahl des Präsidiums• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder• Wahl der Rechnungsrevisoren |

- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung der WbB

Stimm- und Wahlberechtigung

- 5 Jedes Mitglied (einschliesslich Familienmitglied) hat eine Stimme an der Generalversammlung.

Erforderliches Mehr

- 6 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid.

Ausserordentliche Generalversammlung

- 7 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung.

Artikel 9

Vorstand

Führung, Vertretung

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Wanderwege bei der Basel. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Vereins, die Qualitätssicherung und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Er vertritt die WbB nach aussen.

Zusammensetzung

- 2 Der Vorstand setzt sich – einschliesslich Präsidium – aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Die Geschäftsstelle der WbB nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Konstitution	3 Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Das Präsidium kann von zwei Personen wahrgenommen werden.
Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	4 Die Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Bei einem Rücktritt während der Amtsdauer gilt die Ersatzwahl bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes. Die Amtszeit einer Person ist auf maximal 12 Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl oder erneute Wahl ist nach Erreichen der maximalen Amtszeit ausgeschlossen.
Aufgaben und Kompetenzen	5 Aufgaben und Kompetenzen: • Führung der WbB nach den Grundsätzen des Leitbildes, den Bestimmungen in den Statuten und dem Jahresprogramm • Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft • Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung • Erarbeitung des Jahresprogramms und des Jahresbudgets • Ausschluss von Mitgliedern • Wahl und Anstellung der Geschäftsführung • Aufsicht über die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle • Wahl der Wander- und Bezirksleitenden • Einsetzen von Kommissionen • Festlegung der Entschädigungsregelungen • Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind • Er regelt die Zeichnungsberechtigung und die Ausgabenregelungen in einem Reglement • Er erlässt Pflichtenhefte und Reglemente für seine Mitglieder, die Geschäftsstelle und die Wanderleitenden und die Bezirksleitenden sowie die Kommissionen. • Erlassen von Fonds-Reglementen.

Beschluss-
fähigkeit

- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Artikel 10

Rechnungsrevisoren

Wahl, Amtszeit

- 1 Die Generalversammlung wählt 2–3 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ohne Unterbruch ist auf 12 Jahre beschränkt.

Aufgaben

- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 11

Geschäftsstelle

Aufgaben

- 1 Die Geschäftsstelle ist die Anlaufstelle für alle Anliegen an die WbB. Sie erledigt die laufenden Arbeiten gemäss ihrem Pflichtenheft und ihren Kompetenzen. Sie unterstützt den Vorstand bei allen Aufgaben des Vereins.

Artikel 12

Datenschutz und -sicherheit

- 1 Die WbB halten sich an die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere an die Artikel 6 und 7 des Datenschutzgesetzes (DSG).

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Zweckbindung: Personendaten dürfen nur für einen klaren und erkennbaren Zweck erhoben und verwendet werden.

- Transparenz: Die Mitglieder werden informiert, dass ihre Personaldaten an Dritte weitergegeben werden können.
- Verhältnismässigkeit: Der Verein bearbeitet nur jene Personendaten, die für den Vereinszweck notwendig sind.

Artikel 13

Auflösung und Liquidation

Beschluss-
fassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der WbB bedarf der Zweidrittelmehrheit der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung
Vermögen

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist auf Antrag des Vorstands einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen zuzuweisen, welche sich für das Wandern einsetzt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

Beschluss-
fassung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 25. April 2026 in Basel genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Versionen.